



Bayerisches Verwaltungsgericht München

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom Mittwoch, den 27. April 2005

Feinstaub: Anträge abgelehnt

Mit Beschlüssen vom 27. April 2005 hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts München die Eilanträge eines Anwohners der Landshuter Allee in München abgelehnt (Az.: M 1 E 05. 1112, M 1 E 05. 1115). Der Antragsteller wollte erreichen, dass die Landeshauptstadt München bzw. der Freistaat Bayern gegen die hohe Feinstaubbelastung Maßnahmen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art, einleiten. Ein solcher Anspruch besteht nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht.

Den Beschlüssen kann folgendes entnommen werden:

1. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf verkehrsrechtliche Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht. Zwar ist der maßgebliche Grenzwert an der Landshuter Allee überschritten. Entsprechende Maßnahmen bedürften einer Regelung in einem Aktions- oder Luftreinhalteplan. Der Luftreinhalteplan für die Stadt München enthält jedoch keine Grundlage für verkehrsbeschränkende Regelungen. Einen Aktionsplan gibt es nicht. Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Aufstellung eines Aktionsplans.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Dr. Irene Steiner, Richterin	526	25	Postfach 20 05 43	Bayerstraße 30
Dr. Dietmar Wolff, Richter am VG	669	24	80005 München	80335 München
Birgit Walther, Vizepräsidentin	690	26		

Die Pflicht zur Aufstellung eines Aktionsplans besteht nämlich nicht im Interesse betroffener Dritter, sondern im Allgemeininteresse.

2. Straßenverkehrsrechtliche Regelungen nach der Straßenverkehrsordnung ermächtigen nur zu Beschränkungen hinsichtlich begrenzter, konkreter örtlicher Verkehrssituationen. Verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus allgemeinen Gründen des Umweltschutzes (z.B. Luftreinhaltung) können nicht angeordnet werden. Die Feinstaubbelastung ist ein umfassendes Problem, das sich nicht auf eine begrenzte, konkrete örtliche Verkehrssituation wie an der Landshuter Allee beschränkt.
3. Der Antragsteller hat ebenso wenig Anspruch darauf, dass die Regierung von Oberbayern entsprechende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Landeshauptstadt München ergreift. Die Kommunalaufsicht berührt nur das Verhältnis zwischen Rechtsaufsichtsbehörde und der Stadt. Der Bürger kann ein Einschreiten nicht verlangen.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon (0 89) 51 43 -	Telefax (0 89) 54 42 82 -	Postanschrift	Dienstgebäude
Dr. Irene Steiner, Richterin	526	25	Postfach 20 05 43	Bayerstraße 30
Dr. Dietmar Wolff, Richter am VG	669	24	80005 München	80335 München
Birgit Walther, Vizepräsidentin	690	26		